



**VDH-Ordnung
zur Qualifikation
FCI EOC - DogDancing
FCI WM – DogDancing
Crufts - International Freestyle**

Allgemeine Regelungen zur Durchführung der VDH Qualifikation zur FCI EOC – DogDancing, FCI WM – DogDancing, Crufts - International Freestyle

Inhalt

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung
2. Vergabe der Veranstaltung
3. Veranstaltungsleitung
4. Teilnehmer
5. Startberechtigung, Qualifikationsbedingungen
6. Meldestart
7. Leistungsrichter
8. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben
9. Finanzen- und Kostenregelung
10. Einsprüche/Wettkampfgericht
11. Verschiedenes

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1** Die Qualifikationen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen zu FCI European Open, FCI Weltmeisterschaft und international Freestyle der Crufts sind Leistungswettbewerbe der im Sportbereich DogDancing prüfungsberechtigten VDH-Mitglieder (Clubs/Verbände/Vereine). Die VDH Qualifikationen sind offen für alle Menschen und Hunde, die über prüfungsberechtigte VDH-Vereine dem VDH angeschlossen sind und die Meldevoraussetzungen nach Punkt 4 und 5 dieser Ordnung erbringen können.
- 1.2** Die VDH-Qualifikationen FCI-EOC, FCI WM und Crufts sind in der zweiten Jahreshälfte durchzuführen. Die Qualifikation zur FCI EOC oder zur FCI WM ist an der VDH DM im Rahmen der H-Bundessieger + Herbstsieger-Ausstellung Dortmund durchzuführen. Die Crufts Qualifikation wird im Rahmen der zweiten Qualifikation durchgeführt. Diese zweite Veranstaltung kann im Rahmen einer Messe/ Ausstellung oder als gesonderter Wettbewerb durchgeführt werden.
Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum und einen anderen Ort darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des VDH-Vorstandes erfolgen.

2. Vergabe der Veranstaltung

- 2.1** Veranstalter dieser Qualifikationen ist der VDH. Das mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte VDH-Mitglied hat laufend und unaufgefordert die VDH-Obfrau für DogDancing über den Sachstand zu informieren, die seinerseits die weiteren Ausschussmitglieder und den VDH-Vorstand unterrichtet.

- 2.2 Diese Durchführungsbestimmung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Durchführungsbestimmung bedürfen der Zustimmung des VDH-Vorstandes.

Das Ergebnis ist dem ausrichtenden VDH-Mitglied zuzustellen. Um eine weitgehende Koordinierung auf allen Gebieten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und der Durchführung der VDH Qualifikationen zu erreichen, ist der wesentliche Schriftverkehr nachrichtlich der VDH-Obfrau für DogDancing zuzustellen.

- 2.3 Bei Abgabe der Bewerbung muss sichergestellt sein daß im Hinblick auf die Tierschutz-Hundeverordnung und deren Auslegung durch das zuständige Veterinäramt keine Hunde benachteiligt werden und die Veranstaltung reibungslos durchgeführt werden kann.
- 2.4 Erfüllen mehrere Bewerber die unter Punkt 2.1 und 9 genannten Bedingungen, sollten Veranstaltungen mit Publikumsverkehr (Messen, Ausstellungen etc.) bevorzugt werden, um den Sport der breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

3. Veranstaltungsleitung

- 3.1 Gesamtleitung: VDH-Präsident oder zuständiges VDH-Vorstandsmitglied. Diese Aufgabe kann abweichend vom VDH-Vorstand auch einer fachkundigen Person übertragen werden.
- 3.2 Prüfungsleiter: VDH-Obfrau für **DogDancing**
- 3.3 Technische Leitung: Eine vom ausrichtenden VDH-Mitglied zu benennende Person.

4. Teilnehmer

- 4.1 Teams, die die in § 5 geforderten Qualifikationsbedingungen erfüllen.
- 4.2 Die Eigentümer und Hundeführer des Hundes müssen den Nachweis der Mitgliedschaft zum entsendenden prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein erbringen und es muss ein Leistungsnachweis des entsendenden prüfungsberechtigten VDH MV vorliegen.
- 4.3 Die Meldeunterlagen sind unter Beifügung von Kopien der Leistungsnachweise bis zum festgelegten Meldeschluss der VDH Obfrau für DogDancing einzureichen. Das entsendende VDH-Mitglied ist für die Prüfung der Zulassungsbestimmungen verantwortlich. Sollte sich spätergehend herausstellen, dass die Qualifikationsbedingungen nicht erfüllt wurden, wird der Teilnehmer gestrichen.
- 4.4 Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt oder nach dreimaligem Aufruf nicht erscheinen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- 4.5** Vor Beginn der Prüfung erfolgt ggf. eine veterinärmedizinische Kontrolle.
Kranke Hunde sind nicht zugelassen. Hitzige Hündinnen sind unter der Bedingung zugelassen, dass sie getrennt von den anderen teilnehmenden Hunden gehalten werden.
Zudem sind die Bedingungen des Veranstaltungsorts zu beachten.
Der Start erfolgt als letzter Hund in der jeweiligen Kategorie und Prüfung.
- 4.6** Mit Abgabe der Meldung erkennt der Hundeführer/Eigentümer die Anti-Doping Regelungen des VDH an, erklärt deren Einhaltung und das Einverständnis zur Überprüfung des Hundes.
- 4.7** Teilnehmer der VDH-Qualifikation zur FCI Jugend EOC sind alle Hundeführer die am 01. Januar des Kalenderjahres der Veranstaltung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Abweichend hiervon können Teilnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr (vor 01.01. d.J.) freiwillig in der FCI EOC Qualifikation melden. Diese freiwillige Eingruppierung ist ab dann dauerhaft (auch für die VDH-MV Meisterschaft) und zur weiteren Meldung sind die Kriterien der VDH-DM und Qualifikationen (Erwachsenen) maßgebend.
- 4.8** Die Gesamtteilnehmerzahl wird bis auf Weiteres nicht begrenzt. Gehen mehr als 30 Meldungen für die jeweilige Kategorie in Klasse 3 ein, wird die Klasse in 2 Gruppen geteilt und es gibt eine Qualifikationsrunde. Die 5 Besten der jeweiligen Gruppe treten am Folgetag noch einmal im Finale zur eigentlichen VDH DM / DJM an.

5. Startberechtigung, Qualifikationsbedingungen

- 5.1** VDH-Qualifikation FCI EOC (Erwachsene)
Nachweis der Startberechtigung in Klasse 3 der Kategorie Heelwork to music oder Freestyle.
Alle Ergebnisse sind in VDH -Mitgliedereigenen termingeschützten Veranstaltungen zu erbringen. Es gelten keine Einschränkungen bezügl. der Abstammung des Hundes.
- 5.2** VDH-Qualifikation FCI EOC (Jugendliche)
Die Teilnahme an der Qualifikation ist unabhängig von der bis dahin gestarteten Klasse für alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Durchgeführt wird die Qualifikation in der Klasse Junioren.
- 5.3** VDH-Qualifikation Crufts (Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr.)
Nachweis der Startberechtigung in Klasse 3 der Kategorie Heelwork to music oder Freestyle.
Alle Ergebnisse sind in VDH -Mitgliedereigenen termingeschützten Veranstaltungen zu erbringen. Es gelten keine Einschränkungen bezügl. der Abstammung des Hundes.
- 5.4** VDH-Qualifikation FCI WM (Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr.)
Nachweis der Startberechtigung in Klasse 3 der Kategorie Heelwork to music oder Freestyle.
Alle Ergebnisse sind in VDH -Mitgliedereigenen termingeschützten Veranstaltungen zu erbringen.

- 5.4.1** Zur FCI WM sind nur Hunde zugelassen die einen Nachweis der Zuchtbuch-

eintragung oder Registrierung eines VDH zuchtbuchführenden Vereins bei Meldung vorweisen können. (Zusendung der Kopie der Ahnentafel an die Obfrau DD.)

5.5 Ein Hundeführer darf mit maximal drei Hunden am der Qualifikation starten, davon max 2 Hunde in der gleichen Disziplin

6. Meldestart / Meldeschluss

Die Termine werden vom Ausrichter nach Rücksprache mit dem Ausschuß festgelegt. Jedes Team kann den Qualifikationsweg zur VDH-Qualifikation DOGDANCING nur über ein VDH-Mitglied bestreiten.

Bei Mehrfachmitgliedschaften hat der Sportler vor Eintritt in die erste DogDancing Prüfung eines VDH-Mitgliedes den beabsichtigten Qualifikationsweg schriftlich bei der VDH Obfrau für DogDancing bekannt zu geben. Anderenfalls wird die an der ersten VDH-MV DogDancing Prüfung angegebene Mitgliedschaft automatisch als Absicht zur Qualifikation über diesen VDH-MV gewertet.

7. Leistungsrichter

Zur VDH-Qualifikation-DOGDANCING werden vom VDH-Ausschuss für DogDancing auf Vorschlag des ausrichtenden VDH-Mitgliedes die notwendige Anzahl VDH-Leistungsrichter-DogDancing eingeteilt. Ab 01.01.2024 sind nur 3 Richter erforderlich. Die nominierten Leistungsrichter sollten Einsätze in verbandseigenen Meisterschaften oder größerem Prüfungen nachweisen.

Das Urteil der LR ist unanfechtbar.

8. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben

8.1 Aufgaben des VDH:

1. Stellung von Gesamt- und Prüfungsleitung
2. Erstellung des Zeitplanes der VDH-Qualifikation DOGDANCING in Abstimmung mit dem ausrichtenden VDH-Mitglied.
3. Durchführung der Siegerehrung VDH- Qualifikation DOGDANCING in Abstimmung mit dem Ausrichter
4. Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilicher Bestimmungen und Auflagen

8.2 Aufgaben des Ausrichters

Dem Ausrichter obliegen folgende Aufgaben im Namen des VDH:

1. Stellung der technischen Leitung. Benennung eines Schirmherrn.
2. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinärbehörde, Ordnungsbehörde,

Kreis und Landesbehörde) mit Kopien an den zuständigen VDH-Obmann

3. Auswahl der Sportstätte (Messe, Sport-/Multifunktionshalle). Beschaffung der erforderlichen Miet-/ Nutzungsgenehmigungen (Hallenbetreiber). Absprache mit der VDH Obfrau für DogDancing zur Besichtigung der vorgesehenen Sportstätte.

4. Beschaffung einer Musikanlage incl. Lautsprecherboxen zur Durchführung der VDH- Qualifikation DOGDANCING entsprechend der gültigen DogDancing PO.
6. Stellung eines geeigneten Bodenbelages zu eigenen Lasten.
7. Auslosung der Startreihenfolge.
8. Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der VDH- Qualifikation DOGDANCING
9. Zusammenarbeit mit der VDH Obfrau für DogDancing und laufende Unterrichtung der Gesamt/Prüfungs und technischen Leitung.
10. Bereitstellung von human- und veterinärmedizinischer Versorgung.
11. Bereitstellung der erforderlichen Räume, die für die Durchführung der VDH- Qualifikation DOGDANCING notwendig sind:
 - a) Besprechungsraum für Leistungsrichter
 - b) weitere Räume bei Bedarf
 - c) Bereitstellung weiterer technischer Geräte, wie Telefon, Lautsprecher, Ehrengabentisch, Dekorationen usw.
 - d) Gestaltung eines Kataloges sofern gewünscht.
 - e) Abschluss notwendiger Veranstaltungshaftpflichtversicherungen. Die Verträge sind der VDH-Obfrau für DogDancing vorzulegen.
 - f) Zuverlässiges, schnelles Erarbeiten der Prüfungsergebnisse zur Ermittlung der Sieger und der Rangfolge der weiteren Prüfungsteilnehmer. Bereitstellung der hierzu notwendigen Hard- und Software und des fachkundigen Personals
 - g) Druck von Werbematerialien etc.

9. Finanzen- und Kostenregelung

- 9.1** Reisekosten für die Teilnehmer mit ihren Hunden regelt jedes VDH- Mitglied eigenständig.
- 9.2** Jedes VDH-MV zahlt eine Meldegebühr für jedes von ihm entsandte Team an den Ausrichter der VDH-Qualifikation DOGDANCING. Die Höhe der Meldegebühr legt der Ausrichter fest. Das Meldegeld verbleibt beim Ausrichter.
- 9.3** Die Kosten der Leistungsrichter, der Gesamt- und Prüfungsleitung verbleiben beim Ausrichter.
- 9.4** Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und weiterer Schutzmaßnahmen geht zu Lasten des Ausrichters, der bezüglich dieser Absicherung gegenüber der VDH-Obfrau für DogDancing nachweispflichtig ist.

- 9.5** Die Beschaffung und die Kosten der Teilnehmermedaillen, Urkunden und Siegerpokale gehen zu Lasten des Ausrichters
- 9.6** Die Kosten für die in Verbindung mit der VDH- Qualifikation DOGDANCING benötigten Drucksachen, Mieten, Hallenmiete, Hallenreinigung, Beschaffungskosten eines geeigneten Bodenbelages, Kosten für Ringumrandung, Vergütungen an Mitarbeiter etc. trägt der Ausrichter.
- 9.7** Alle weiteren hier nicht aufgeführten Ausgaben gehen zu Lasten des Ausrichters. Alle anderen Einnahmen, Spenden und Überschüsse verbleiben zur Verfügung des Ausrichters.
- 9.8** Das Meldegeld ist vom entsendenden VDH-Mitglied mit Abgabe der Meldung zu zahlen. Eingang beim Ausrichter spätestens 8 Tage nach Meldeschluss Bei Nichterfolgen wird die Meldung des Teams nicht akzeptiert.

10 Einsprüche/Wettkampfgericht

- 10.1** Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Einsprüche sind nur wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung möglich. Ein Einspruch ist vom Mannschaftsführer bei dem Prüfungsleiter innerhalb von 1 Stunde einzubringen. Die Kautions beträgt € 100,00 die zugunsten des VDH verfällt, wenn die Zuständigkeit des Wettkampfgerichts nicht gegeben ist.
- 10.2** Der Einspruch wird durch ein Wettkampfgericht, bestehend aus Gesamtleiter (Vorsitz), Prüfungsleiter, betroffener LR (nur beratend) beraten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Gesamtleiters. Die Beratung über einen Einspruch entscheidet das Wettkampfgericht zeitnah noch am Wettkampftag. Die Entscheidung ist endgültig.

11. Verschiedenes

- 11.1** Ringgröße: Es ist eine Ringgröße von mindestens 16 x 20 maximal 20 x 25 m erforderlich.
- 11.2** Bodenbelag: Der Ring muss mit einem sporttauglichen Belag versehen sein: Hundesportmatten, Agility Rasen oder rutschfester Teppichboden.
- 11.3** Ringumrandung: Der Ring ist ringsum mit einer Bande oder einem Zaun eingefasst, im Optimalfall blickdicht.
- 11.4** Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass in den Gesamtbereich der Prüfung, Ring, Aufwärmring und Hundezone, nur Hunde der Prüfungsteilnehmer gelangen. Zuschauer mit Hunden haben sich in einem Bereich aufzuhalten, der den sportlichen Ablauf nicht stört. Der Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung ist verpflichtend.
- 11.5** Die teilnehmenden Hundeführer, eingesetzten Leistungsrichter und die Prüfungsleitung/ Gesamtleitung, haben freien Eintritt zur VDH-Qualifikation DOGDANCING
- 11.6** Das Verbringen und/oder der Einsatz unerlaubter Hilfsmittel gemäß VDH-Beschluss in das

Veranstaltungs-/Trainingsgelände oder um dieses herum, kann einen Ausschluss aus der Veranstaltung nach sich ziehen. Hierüber entscheiden die Gesamt-/Prüfungsleitung nach Anhörung der Parteien.

Die Bestimmungen dieser Ordnung wurden vom VDH-Vorstand auf Empfehlung des VDH-Ausschuss für DogDancing beschlossen und treten zum 01.07.2023 in Kraft

